

Datum: 11.10.2018

Nr.: WB/036/2018

Auflösung der WiBeF GmbH - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe	22.10.2018

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Auflösung der WiBeF GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung der Stadt Friesoythe wird gebeten,

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadtratsfraktion der SPD hat mit Schreiben vom 30. August 2018 beantragt, dass diverse Prüfungen im Zusammenhang mit der Rechtsform der WiBeF GmbH angestellt werden.

Der Antrag ist an die Stadt gerichtet, und naturgemäß ist es auch Aufgabe des Stadtrates hierüber zu befinden.

Andererseits wäre es unredlich, wenn man dem betroffenen Unternehmen, also der WiBeF GmbH, nicht auch Gelegenheit zur Stellungnahme geben würde, bevor man einen solchen Schritt ernsthaft in Erwägung zieht.

Deshalb wird an dieser Stelle auch nur verkürzt auf die einzelnen Prüfpunkte eingegangen:

1. Die Verwaltung der Stadt Friesoythe wird beauftragt, die Möglichkeiten der Integration der WiBeF GmbH in die kommunale Finanz- und Gremienstruktur der Stadt zu prüfen und in den entsprechenden Gremien vorzustellen.

Diese Prüfung ist recht einfach: Ebenso wie man gem. § 136 NKomVG wirtschaftliche Unternehmen gründen kann, kann man diese natürlich auch wieder in die kommunalen Strukturen zurückführen.

Ehrlicher Weise muss man zugeben, dass die Gründung der GmbH für die Rathäuser, PV-Anlagen und das Allwetterband – würde sie aktuell initiiert werden – unter Maßgabe des § 136 NKomVG rechtlich kaum zu begründen ist. Hier mag das beigelegte Prüfschema aufschlussreich sein.

Die Rathäuser sind nicht einmal abgeschlossene organisatorische Einheiten, weshalb die Überführung in eine GmbH eher befremdlich erscheint. Schließlich hat die Stadt seinerzeit keine „Gebäudemanagement-GmbH“ gegründet, was ggfs. ein Ansatz gewesen wäre. Vor allem sollen die hohen Hürden des § 136 NKomVG die Kommunen schützen: Dass sie ihre Vermögenswerte ausgliedern und damit dem latent immer vorhandenen Risiko des freien Marktes preisgeben.

Sporteinrichtungen gehören sogar zu den Einrichtungen, die grundsätzlich nicht als Unternehmen in Privatrechtsform geführt werden sollen.

Bei einer „Rückführung“ käme der **Regiebetrieb** in Frage, das war z.B. das frühere Hallenfreischwimmbad als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA). Der Betrieb hat also die Stellung wie ein Amt innerhalb der Stadtverwaltung oder wie eine Außenstelle.

Ein **Eigenbetrieb** wäre eine weitere Option. Dieser Betrieb wird separat und betriebswirtschaftlich geführt (Buchhaltung nach HGB), hat aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für Eigenbetriebe sind Werksausschüsse zu bilden, die den Rang eines Fachausschusses mit eigenen Beschlusszuständigkeiten haben. Eine weitere Möglichkeit wäre die kommunale Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG).

2. Dabei sind die Kosten und die Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen der WiBeF in der bisherigen privatrechtlichen Organisationsform mit einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform innerhalb der Strukturen der Stadt Friesoythe zu vergleichen und darzustellen.

Auch wenn diese Prüfung erst im Rahmen einer abschließenden Stellungnahme umfassender erfolgen kann, ist schon per se festzustellen, dass die Bewirtschaftung der Rathäuser, der Photovoltaikanlagen und des Aquaferum über die Stadt kostengünstiger ist als über die GmbH. Zum einen werden teure Prüfungskosten vermieden, es werden Doppelstrukturen abgebaut (vor allem bei der Rathausvermietung, gesonderte Gremienkosten) und es gelten deutlich längere Abschreibungsfristen. Hierüber würden pro Jahr ca. 100.000 € (sehr überschlägig geschätzt) eingespart. Hinzu kommt, dass die Stadt die Abschreibungen für die Rathäuser und vor allem für das Aquaferum nicht mehr über eine Miete bzw. über einen Zuschuss, also durch den Abfluss liquider Mittel ausgleichen muss, sondern diese Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlüsse darstellen kann. Dem stehen aber erhebliche Kosten für die Umfirmierung gegenüber. Allein die Rückübertragung der KNN-Anleihen würde rd. 30.000 € an Notarkosten verursachen. Der eigentliche Rechtsakt der „Rückausgliederung“ bedürfte auch einer notariellen Beurkundung, die Grundstücksrückübertragungen würden Grunderwerbssteuer nach sich ziehen.

3. Das gilt besonders auch für die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen, z.B. im Hinblick auf den steuerlichen Querverbund,

Hinsichtlich des steuerlichen Querverbundes kann „Entwarnung“ gegeben werden. Von den rd. 80 Beteiligungskommunen ist die Beteiligung nur in zwei Fällen über eine GmbH erfolgt. Alle anderen Städte und Gemeinden sind direkt beteiligt und ziehen den steuerlichen Querverbund i.d.R. über ihre Schwimmbäder.

Etwas schwieriger stellt sich die Frage der Umsatzsteuer da. Derzeit wird bei allen Kosten des Allwetterbades die Umsatzsteuer gezogen. Wäre das Aquaferum ein BgA, müsste der Anteil der hoheitlichen Nutzung – also der Schul- und Vereinssport -, herausgezogen werden. Das wären zu Zeiten des alten Schwimmbades 25 %.

In 2017 lagen die abziehbaren Vorsteuern bei 100.000 €, diese würden sich dann also um 25.000 € reduzieren.

Diese Umstrukturierung könnte sich dann aber auch noch bis in das Jahr 2014 zurück auswirken, also auch für die gezogene Vorsteuer aus dem Neubau beziehen.

4. Es ist ebenfalls aufzuzeigen, welche Maßnahmen noch erforderlich sind, um die Gremienstruktur der WiBeF GmbH so anzupassen, dass der vom Gesetzgeber geforderte Einfluss des Rates auch sichergestellt ist.

Die Geschäftsführerin hat den Aufsichtsrat schon in der letzten Sitzung darüber informiert, dass sie hinsichtlich der Vorgaben des § 138 NKomVG Bedenken hat, ob die bisherige Handlungsweisen – die Gesellschafterversammlung hat in der Vergangenheit regelmäßig auch die Ratsentscheidungen ersetzt – rechtens waren. Hierzu wird auf die Vorlage WB/002/2017/3 verwiesen.

5. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen bekannt gegeben werden, die erforderlich sind, um eine Integration in die Strukturen der Stadt vorzunehmen (auch im Hinblick auf die dafür erforderlichen Finanzmittel).

Diese Darstellung sollte erst erfolgen, wenn sich abgezeichnet hat, in welche Richtung die Entscheidungen der Gremien zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion gehen werden.

Wie die Kurzprüfung bereits deutlich macht, ist die Abwägung der verschiedenen für die WiBeF GmbH in Frage kommenden Rechtsformen sehr komplex, weil der Betrieb bereits besteht und erhebliche Finanzmittel eingesetzt wurden, um die GmbH zu gründen und vor allem um diese in den Jahren 2015 und 2017 auf ein finanziell tragbares Fundament zu stellen.

Aus Sicht der Geschäftsführerin ist es im ersten Schritt erforderlich, dass die Gremien das Zusammenspiel von Gesellschafterversammlung und Rat besser als bislang verstehen. Die Ratsmitglieder sind nicht Gesellschafter, sondern lediglich in ihrem Abstimmungsverhalten gebundene Vertreter der Gesellschafterin Stadt Friesoythe. Wenn z.B. in der Gesellschafterversammlung oder darüber hinaus Vorschläge, Anträge oder Anfragen formuliert werden, entfalten diese keine Wirkung.

Im „normalen“ täglichen Geschäft mag dies alles nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Fragen gewinnen aber an Brisanz, wenn z.B. über erhebliche Investitionen oder Sachverhalte mit großer rechtlicher Tragweite entschieden wird oder wurde, die dann auch für die Stadt als 100% Eigentümerin der GmbH Relevanz haben. Auf die ungewöhnlichen Entscheidungswege in 2013 und 2014 wurde bereits mehrfach hingewiesen.

Auf die finanziellen Auswirkungen einer „Umfirmierung“ wurde eingegangen, wobei diese Prüfung nur sehr überschlägig erfolgte. Wichtig ist die Erkenntnis: Nur weil ein privatwirtschaftliches Unternehmen etwas macht, wird es nicht per se wirtschaftlicher als wenn die öffentliche Hand die Aufgabe erfüllt! Bei der WiBeF GmbH wäre die Stadt Friesoythe finanziell sogar besser gefahren, wäre man diesen Schritt nie gegangen. Vor allem hätten die erheblichen Finanzierungsprobleme nicht entstehen können, weil das kommunale Haushaltsrecht dem entgegengestanden hätte.

Vor allem wären die leidigen Fragen von Insolvenz und Haftung nicht aufgetreten, was eine Menge Arbeit erspart hätte.

Es ist das gute Recht der GmbH, ihrer Gesellschafterin Stadt Friesoythe gegenüber deutlich zu machen, dass man an der Rechtsform festhalten möchte. Sie kann die Verwaltung aber auch um eine entsprechende Prüfung bitten.

Anlagen

2018 05 07 Stellungnahme WiPrü Gesellschaftervertrag

2018 08 19 Kommentar § 138 NKomVG

2018 08 30 Antrag Überprüfung GmbH - SPD-Antrag

2018 10 12 Prüfschema § 136 NKomVG

Heidrun Hamjediers
(Geschäftsführerin)